

SATZUNG

Segler-Vereinigung Glückstadt e.V.

1998

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Seglervereinigung Glückstadt e.V. (im weiteren kurz SVG genannt.)

(2) Sitz des Vereins ist Glückstadt/ Elbe

(3) Der Stander der SVG führt die Farben: grün-weiß-rot in Form eines gleichschenkligen Dreiecks, das auf grünem Grund einen roten Ball im Schnittpunkt eines schrägstehenden weißen Kreuzes zeigt.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband und im Seglerverband Schleswig-Holstein.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Die SVG bezweckt die Pflege des Segel- und Motorbootsports.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) *Ordentliches* Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

(2) Die Aufnahme *ordentlicher* Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand und den Ältestenrat *mit einfacher Stimmenmehrheit*.

(3) Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers und dessen gesetzlichen Vertreters durch den Jugendwart *in die Jugendabteilung*.

§ 5 Jugendabteilung

(1) Der Verein unterhält eine *Jugendabteilung*, in der die Jugendlichen zusammengeschlossen sind.

(2) Die Mitgliedschaft jugendlicher Mitglieder endet mit der gesetzlichen Volljährigkeit, sofern kein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 gestellt wird.

(3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

(4) Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, der von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden muß.

(5) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6 Beiträge

Die SVG erhebt folgende Beiträge:

1. einmalige Aufnahmegebühr zahlbar bei Aufnahme
2. jährliche Mitgliedsbeiträge zahlbar jeweils im ersten Quartal
3. jährliche Arbeitsleistungen
4. Umlagen nach Bedarf

Näheres wird durch die entsprechenden Ordnungen geregelt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. *Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.* Kein Stimmrecht haben Vereinsmitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Kalenderjahr nicht bezahlt haben.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Anträge müssen bis *zum 1.12. des der Jahreshauptversammlung vorausgehenden Kalenderjahres beim Vorstand vorliegen.*

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes statt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Außerdem finden regelmäßig Monatsversammlungen statt, zu denen nicht gesondert eingeladen wird.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des durch die Jugendgruppe gewählten Jugendwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Jahreshauptversammlung folgende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Diese Aufgaben können auch von einer außerordentlichen Hauptversammlung wahrgenommen werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Jugendwart
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem beisitzer.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt bis zur Durchführung einer Ersatzwahl kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet, *welches durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder bestimmt wird.*

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Führung der laufenden geschäfte des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung

(6) Zu Satzungsänderungen der § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 ist der Vorstand ermächtigt, wen sich die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ändern sollten.

(7) Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er ist mit 6 Mitgliedern beschlußfähig. Ein Mitglied des Ältestenrates darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(2) Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

(3) Der Ältestenrat wählt sich einen Sprecher und einen Schriftführer.

(4) Er ist zuständig für die Schlichtung von Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins und für die Behandlung von Beschwerden. Gemeinsam mit dem Vorstand ist er für die Aufnahme- und Ausschlußverfahren zuständig.

(5) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden, jedoch auch von sich aus im Rahmen seiner Aufgaben tätig werden.

§ 12 Umwelt

Die Mitgliederversammlung wählt einen Umweltschutzbeauftragten, der sich um die Belange der Umweltschutzes kümmert.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer prüfen jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

Von den beiden Kassenprüfern ist jährlich einer für die Amtszeit von 2 Jahren zu wählen.

§ 14 Ordnungen

(1) Für Fragen, die einer einheitlichen Klärung bedürfen, erläßt der Vorstand Ordnungen. Ordnungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Im Zusammenhang mit den Ordnungen können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch *schriftlich erklärten* Austritt, Tod oder Ausschluß.

(2) Der Ausschluß erfolgt durch gemeinsamen Beschluß des Vorstandes und des Ältestenrats *mit einfacher Stimmenmehrheit*.

Er kann erfolgen wegen:

- groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- Rückständen bei *Beiträgen gemäß § 6*

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens *49%* der *ordentlichen* Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich einreichen und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der folgenden Hauptversammlung zustimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Diese Satzung ist auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 1. Oktober 1998 beschlossen.

1. Vorsitzender Uwe Schlott
2. Vorsitzender Werner Held